GEMEINDERAT

Marktgemeinde Hoheneich, Bezirk Gmünd NÖ
3945 Hoheneich, Marktplatz 91

Lfd. Nr. 05/2024/27

SITZUNGSPROTOKOLL

über die Sitzung des Gemeinderates am **Montag**, dem **09.12.2024** im Sitzungssaal der Marktgemeinde Hoheneich, Marktplatz 91.

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:55 Uhr

Anwesend sind:

1)	BGM	Manfred Zeilinger	2)	VZBGM	Martin Wagensonner
3)	GGR	Robert Bauer	4)	GGR	Kerstin Fraißl-Zimmermann
5)			6)	GGR	Tanja Rakovsky-Schmid
7)	GR	Robert Backhausen	8)	GGR	Ferdinand Strondl
9)	GR	Gerold Eichhorn	10)	GR	Ursula Eichhorn
11)	GR	Jakob Gabler	12)	GR	Christian Grümeyer
13)	GR	Ewald Haider	14)	GR	Marlene Hohenbichler
15)	GR	Angelika Kremsner-Haberleitner	16)	GR	Dominik Krenn
17)	GR	Luzia Mrass	18)	GR	Bettina Scheidl-Haumer
19)					

Entschuldigt abwesend sind:

1)	GGR	Sandra Preisinger	2)	GR	Stefan Silbernagel

Vorsitzender: Bgm. Manfred Zeilinger
Schriftführer: Peter Nowak
Die Einladung erfolgte am **04.12.2024.**
Die Sitzung ist **öffentlich** und **beschlussfähig.**

TAGESORDNUNG

Öffentlichen Sitzung:

1) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung
2) Bericht Prüfungsausschuss
3) Voranschlag 2025
4) Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe
5) Nebengebührenordnung nach dem NÖ Gemeindebedienstetengesetz 2025
6) Auftrag von Bodenverlegearbeiten in den Fremdensimmern im Gästehaus
7) Ankauf und Installation neuer Fenster zur Sanierung Tennishalle - Südwand
8) Festlegung von Stundensätzen für Arbeitsleistung von Gemeindebedienstete sowie Fahrzeug- und Maschineneinsatz für Privatpersonen
9) Änderung der Subventionsansprüche für Feuerwehrbekleidung
10) Anerkennung der Statuten des Vereines ÖkoSoziale Initiative – Gemeindevertreterverband (ÖSI)

VERLAUF DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG:

Pkt. 1, Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung
Die Gemeinderatsmitglieder geben keine Änderungen hinsichtlich des Sitzungsprotokolls der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung bekannt.

Pkt. 2, Bericht Prüfungsausschuss
Der Bürgermeister berichtet, dass die letzte Prüfungsausschusssitzung am 18.11.2024 stattgefunden hat. Der Vorsitzende berichtet über die Kassaprüfung, die Prüfung der Rückstandsliste und der Belege.
(Beilage 1)

Pkt. 3, Voranschlag 2025
Der Bürgermeister berichtet, dass der Voranschlag (VA) 2025 in der Zeit vom 18.11.2024 bis 02.12.2024 zur öffentlichen Einsicht auflag. Schriftliche Erinnerungen wurden nicht abgegeben.
Der Vorsitzende erklärt, dass im operativen Haushalt die Einnahmen und die Ausgaben entsprechend den zu erwartenden Steigerungen bzw. Preissenkungen sowie den mitgeteilten Beträgen von Ausgaben und Einnahmen von der NÖ Landesregierung und den Verbänden angepasst wurden. Im operativen Haushalt wurden sonstige Investitionen in der Höhe von € 62.000,00 veranschlagt, als Zuführung zu investiven Projekten ist ein Betrag von € 428.800,00 vorgesehen.

Finanzierungsvoranschlag:
Den Ausgaben in der Höhe von € 2.788.600,00 stehen Einnahmen in der Höhe von € 3.392.200,00 gegenüber, sodass der Saldo € 613.600,00 beträgt.

Ergebnisvoranschlag:
Den Aufwendungen in der Höhe von € 3.922.700,00 stehen Erträge in der Höhe von € 4.034.700,00 gegenüber, das ergibt einen Saldo von € 112.000,00.

Investive Gebarung (Projekte):
Im Voranschlag 2025 sind für die Sanierung der Tennishalle € 250.000,00, für die Errichtung eines Musikprobenraumes € 400.000,00, für Grundstücksankäufe € 195.000,00, für die Instandhaltung der Güterwege € 10.000,00, für den Wasserleitungstausch in der Braunaustraße € 150.000,00, für den Kanaltausch in der Sportplatzgasse - Dorfstraße € 80.000,00 und für die Straßensanierungen in der Braunaustraße, Lindengasse und Mitterteichstraße € 363.000,00 vorgesehen.
Der Gesamtschuldenstand wird zu Beginn des Jahres € 2.187.149,07 betragen. Es werden Darlehen in der Höhe von € 340.000,00 aufgenommen werden. Zurückbezahlt werden insgesamt € 362.940,68, sodass am Jahresende ein Gesamtschuldenstand von € 2.164.208,39 zu Buche stehen wird. Die Zahlungen für Zinsen betragen € 53.747,83. Die Marktgemeinde Hoheneich hat keine Eigenbetriebe.
Der Bürgermeister informiert den Gemeindevorstand, dass kürzlich Herr Roland Wallner von der EVN am Gemeindeamt war und berichtete, dass die EVN im nächsten Jahr nicht nur in der Braunaustraße die Gasleitung erneuert, sondern auch in der Buchengasse, Birkengasse und im Hoffeldweg. Er gibt bekannt, dass die Gemeinde gleichzeitig die Wasserleitung in diesen Straßen tauschen wird, da die Synergien der gemeinsamen Grabarbeiten für die Künetten und Wiederherstellungskosten genutzt werden sollten. Das Vorhaben wird nach Erstellung des Rechnungsabschlusses 2024 im 1. Nachtragsvoranschlag aufgenommen werden. Vermutlich werden andere Vorhaben zurückgestellt werden müssen.
Im Anschluss wird über die Verwendung der Mittel in der Höhe von € 40.000,00 zur Sanierung des Braunaubaches diskutiert.
Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2025, sowie den Gesamtbetrag der Darlehen, die Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde und den Dienstpostenplan beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 4, Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe
Der Bürgermeister berichtet über die Valorisierung des NÖ Gebrauchsabgabetarif per 01.01.2025. Am 26.09.2024 wurde mit LGBl. Nr. 49/2024 der NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025 mit Wirksamkeit ab 01.01.2025 kundgemacht. Mit dieser Kundmachung wurde der NÖ Gebrauchsabgabetarif angepasst und der NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017 ersetzt.
Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

Verordnung

über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024 wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Ausnahme:
Für die Gebrauchsart laut Tarifpost 2 (TP 2) „Vorgärten (Aufstellen von Tischen, Stühlen, Bänken u. ä. sogenannten Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art, ist keine Gebrauchsabgabe zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 5, Nebengebührenordnung nach dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025
Der Bürgermeister berichtet, dass nach dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) eine Nebengebührenordnung beschlossen werden soll.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgende Nebengebührenordnung beschließen:

NEBENGEBÜHRENORDNUNG

FÜR DIE BEDIENSTETEN DER MARKTGEMEINDE HOHENEICH
- NGO 2025 -

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hoheneich hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Nebengebührenordnung für die Bediensteten der Marktgemeinde Hoheneich, die gemäß den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 angestellt sind, neu gefasst.
Diese Verordnung ist als „Nebengebührenordnung für die Bediensteten der Marktgemeinde Hoheneich - NGO 2025, gemäß dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025" zu bezeichnen.

I.
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auf alle privatrechtlich Bediensteten (Vertragsbedienstete) der Marktgemeinde Hoheneich, in der Folge kurz Gemeindebedienstete genannt, anzuwenden, welche ihr Beschäftigungsverhältnis nach dem NÖ GBedG 2025 begründen.

§ 2
Anspruchsberechtigung

1) Den Gemeindebediensteten gebühren außer den ihnen auf Grund der bestehenden Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025, sämtliche in den jeweils geltenden Fassungen, zustehenden Ansprüchen und Bezügen die in den Abschnitten II festgesetzten Nebengebühren.
2) Teilzeitbeschäftigte Bedienstete erhalten bei pauschalierten Nebengebühren nur den ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden aliquoten Anteil.
3) Im Falle einer Vertretung erhält der Vertreter die Zulage des Verhinderten. Die Zulage wird ab dem 1. Tag der Vertretung an vom Stundensatz des jeweiligen Vertreters berechnet.

§ 3
Berechnung und Änderung

1) Das Ausmaß der Nebengebühren wird, sofern es nicht im NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 bestimmt ist, im Rahmen dieser Verordnung festgelegt.
2) Für sämtliche, in **Prozentsätzen festgelegten Nebengebühren** gilt als Berechnungsgrundlage, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, der Gehaltsansatz in der **Verwendungsgruppe V2 der Entlohnungsstufe 3** oder ein durch gesetzliche Regelung an dessen Stelle tretender Gehaltsansatz.
3) In Stundensätzen errechnete Nebengebühren sind auf volle 10-Centbeträge, alle übrigen Nebengebühren auf volle Eurobeträge auf- oder abzurunden. Falls diese Verordnung keine andere Regelung vorsieht, sind die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 über Anfall, Auszahlung und Einstellung der Bezüge für alle Nebengebühren anzuwenden.
4) Soweit in dieser Vorschrift die Aufteilung von pauschalierten Nebengebühren auf mehrere Bedienstete vorgesehen ist, entscheidet über die Aufteilung der leitende Gemeindebedienstete im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

II.
GELDBEZÜGE

§ 4
Sonderzulagen

1) **Fehlgeldentschädigung**
   Bedienstete, welche die Kassa führen, erhalten **monatlich** zur Abgeltung der bei der Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine Entschädigung in der Höhe von 1 v. H., welche im Voraus fällig wird.

2) **Erschwerniszulage**
   a) Bedienstete, welche mit der manuellen Aushebung und Schließung von Erdgrabstellen für Sargbestattungen, sowie den dazugehörigen Arbeiten beauftragt sind, erhalten dafür eine **Erschwerniszulage in der Höhe von 5 v. H. je Anlassfall.**
   b) Bedienstete, welche mit der manuellen Aushebung und Schließung von Erdgrabstellen für Urnenbestattungen, sowie den dazugehörigen Arbeiten beauftragt sind, erhalten dafür eine **Erschwerniszulage in der Höhe von 2,5 v. H. je Anlassfall.**

3) Gefahrenzulagen
   a) Bedienstete, welche mit der Aushebung von Erdgrabstellen beauftragt sind und dabei einer besonderen Gefahr ausgesetzt sind, wie z. B. Arbeiten in gepölzten Arbeitsgruben erhalten dafür eine Zulage in der Höhe von **5 v. H. je Anlassfall**.
   b) Bedienstete, die Schachtarbeiten (z. B. Reinigen der Pumpwerke) oder Künettenarbeiten in gepölzten Künetten durchführen, erhalten dafür eine Zulage in der Höhe von **10 v. H.** des jeweiligen Stundenlohnes.
   c) Bedienstete, welche mit der Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes der Kläranlage betraut sind **(Klärfacharbeiter)**, erhalten dafür eine Zulage in der Höhe von **5 v. H.**

4) Schmutzzulagen
   a) Bei Arbeiten in Pumpwerken, Sammelbecken und verstopften Kanälen wird dem Bediensteten eine **Schmutzzulage** von **20 v. H.** des jeweiligen Stundenlohnes gewährt.
   b) Bedienstete, die bei Arbeiten vorwiegend mit **Wasser oder Schlamm** bei Reparaturarbeiten von Wasserrohrbrüchen und bei Einsätzen von Hochwasserkatastrophen in Berührung kommen, gebührt eine Zulage in der Höhe von **10 v. H.** des jeweiligen Stundenlohnes.
   c) Bedienstete, die bei Arbeiten einer **erheblichen Staubentwicklung** ausgesetzt sind (Straßenkehrarbeiten), erhalten dafür eine Zulage in der Höhe von **10 v. H.** des jeweiligen Stundenlohnes.

III.
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 5
Streitfälle

1) Bei Streitfällen, die sich eventuell aus dieser Nebengebührenordnung ergeben, entscheidet, sofern dies nicht anders vorgesehen ist, der Bürgermeister. Die Personalvertretung ist vorher zu hören.
2) Die Entscheidung des Bürgermeisters kann vom Gemeinderat der Marktgemeinde Hoheneich abgeändert werden, letztendlich ist eine Entscheidung dem zuständigen Gericht vorbehalten.

§ 6
Wirksamkeit

1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 6, Auftrag von Bodenverlegearbeiten in den Fremdenzimmern im Gästehaus

Der Bürgermeister berichtet, dass Bodenverlegearbeiten in den 13 Fremdenzimmern erforderlich gewesen sind. Die Teppiche waren nicht mehr zu reinigen und sahen nicht mehr sehr einladend aus. Aufgrund der Dringlichkeit dieser Arbeiten wurde nach Einholung eines Kostenvoranschlages die Firma Dominik Seidl e.U., 3943 Schrems, Heidenreichsteinerstraße 3, beauftragt. Der Bürgermeister ersucht um nachträgliche Genehmigung der Auftragsvergabe. Der Kostenvoranschlag vom 30.09.2024 in der Höhe von € 39.770,00 exkl. MWSt. liegt vor. Im Kostenvoranschlag wurden die Arbeitsstunden sehr großzügig angenommen, die in diesem Umfang wahrscheinlich nicht anfallen werden.
Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Auftrag für dringende Bodenlegearbeiten gemäß dem Kostenvoranschlag vom 30.09.2024 in der Höhe von € 39.770,00 exkl. MWSt. an die Firma Dominik Seidl e.U., 3943 Schrems, Heidenreichsteinerstraße 3, vergeben.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 7, Ankauf und Installation neuer Fenster zur Sanierung Tennishalle - Südwand

Der Bürgermeister berichtet, dass die Sanierung der Südwand an der Tennishalle vorgenommen werden muss. In die Südwand sollen 10 Fenstern zur Verbesserung der Belichtung und eine Aluminiumtüre mit Panikbeschlag eingebaut werden. Diesbezüglich wurde das Angebot Nr. A24-0522 von der Firma Silbernagel Metalltechnik, 3945 Hoheneich, zum Preis von € 34.137,60 und das Angebot Nr. 2402526 von der Firma Böhm Fenster GmbH, 3860 Heidenreichstein zum Preis von € 36.648,00 abgegeben.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Lieferung und Montage von 10 Fenster und einer Aluminiumtüre gemäß dem Angebot Nr. A24-0522 in der Höhe von € 34.137,60 an die Firma Silbernagel Metalltechnik, 3945 Hoheneich, Schremser Straße 117, vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 8, Festlegung von Stundensätzen für Arbeitsleistung von Gemeindebedienstete sowie Fahrzeug- und Maschineneinsatz für Privatpersonen

Der Bürgermeister berichtet, dass für Arbeitsleistung von Gemeindebediensteten sowie Fahrzeuge- und Maschineneinsatz für Privatpersonen Stundensätze neu festgelegt werden sollten. Solche Dienstleistungen der Gemeinde für Privatpersonen sind z. B. die Entsorgung von Sperrmüll, Kühlschränken, oder das Mähen bzw. Mulchen von Privatgrundstücken. Die derzeit gültigen Stundensätze wurden 2016 festgesetzt und sollten an Leistungen von Gewerbetreibende angepasst, jedoch noch darunter liegen.

Diesbezüglich sollen folgende Stundensätze festgelegt werden:

a) Arbeitsleistung durch einen Mitarbeiter des Bauhofes ein Betrag von € 40,00 pro Stunde,
b) Mitarbeiter in Kombination mit Handwerkzeuge (Bohrhammer, etc.) € 45,00 pro Stunde,
c) Mitarbeiter in Kombination mit Rasenmäher und Rasentrimmer € 55,00 pro Stunde,
d) Mitarbeiter in Kombination mit Gemeindetraktor oder Lader € 60,00 pro Stunde,
e) Mitarbeiter in Kombination mit Gemeindetraktor und Mulcher € 80,00 pro Stunde,
f) Mitarbeiter in Kombination mit Gemeindetraktor und Schneepflug € 80,00 pro Stunde,
g) Mitarbeiter in Kombination mit HAKO, Schneepflug u. Streuer € 80,00 pro Stunde,
h) Mitarbeiter in Kombination mit Handwerkzeuge (Bohrhammer, etc.) € 45,00 pro Stunde.

Die neuen Stundensätze sollen ab 01.01.2025 gelten und jährlich nach dem VPI 2020 erhöht und auf volle Eurobeträge gerundet werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge als Kostenersatz für die Arbeitsleistung durch einen Mitarbeiter des Bauhofes die vorangeführten Stundensätze für die Leistungen a) bis h) per 01.01.2025 an Privatpersonen beschließen und diese Sätze jährlich nach dem VPI 2020 erhöhen und auf volle Eurobeträge zu runden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Dominik Krenn verlässt wegen Befangenheit für die Dauer der Behandlung des folgenden Tagesordnungspunktes den Sitzungssaal.

Pkt. 9, Änderung der Subventionsansprüche für Feuerwehrbekleidung.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Subvention für Feuerwehrbekleidung gemäß den derzeit gültigen Subventionsrichtlinien nach Punkt b) 10 % der Kosten betragen. Diesbezüglich soll die Subvention für Feuerwehrbekleidung per 01.01.2025 auf 50 % erhöht werden.

Die Kosten der Feuerwehr Hoheneich für Bekleidung betrugen in den Jahren 2021 bis 2024:

Jahre	FF Hoheneich	FF Nondorf
2021	10 941,27	1 920,90
2022	10 046,95	1 012,40
2023	3 444,18	3 404,60
2024	3 418,01	1 130,00
Summe	27 850,41	7 467,90

Der Gemeindevorstand diskutierte diese Angelegenheit und schlug vor, die Subvention für Feuerwehrbekleidung mit 50% zu subventionieren und einem Maximalbetrag in der Höhe von € 3.000,00 für Feuerwehrbekleidung pro Jahr festzulegen.
Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Subvention für Feuerwehrbekleidung mit 50% subventionieren und einem Maximalbetrag in der Höhe von € 3.000,00 für Feuerwehrbekleidung pro Jahr festlegen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 10, Anerkennung der Statuten des Vereines ÖkoSoziale Initiative – Gemeindevertreterverband (ÖSI)
Der Bürgermeister berichtet, der GVV ÖkoSoziale Gemeindevertreterverband (ÖSI) durch die Gemeinde anerkannt werden muss. Frau GR Angelika Kremsner-Haberleitner erklärt die Notwendigkeit der Anerkennung der Statuten. Die Statuten liegen dem Protokoll der Gemeinderatssitzung bei.
Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge die Statuten des GVV ÖkoSoziale Gemeindevertreterverband (ÖSI) anerkennen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

K. Fraißl-Zimmerer
.....
Geschf. Gemeinderat/rätin

MARKTGEMEINDE HOHENEICH · POL. BEZ. GMÜND · N.Ö.

Manfred Zellinger
.....
Bürgermeister

Sandra Pleisinger
.....
Geschf. Gemeinderat/rätin

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderätin (GRÜNE)